

Satzung des Gewerbe- und Bürgervereins Schenefeld e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Gewerbe- und Bürgerverein Schenefeld e. V.“. Sein Sitz ist in 25560 Schenefeld.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Gewerbe- und Bürgerverein erstrebt den engeren Zusammenschluss aller Einwohner Schenefelds im Bewusstsein, eine feste Bürgergemeinschaft zu bilden. Er hat sich die Förderung der kommunalen, kulturellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der Gemeinde Schenefeld zum Ziele gesetzt. Die Bestrebungen des Vereins sind ausschließlich gemeinnütziger Art.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder im Gewerbe- und Bürgerverein können Bürger, Firmen, Vereine und Körperschaften werden, die in Schenefeld oder umliegenden Gemeinden wohnhaft sind oder ihren Sitz haben. Ein beigetretener Verein oder eine beigetretene Körperschaft hat jeweils 1 Stimme.

§ 4 Aufnahme und Austritt

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein kann nur erfolgen, wenn dies dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis gebracht wird. Die Streichung erfolgt zum nächstfolgenden Jahresende. Der Jahresbeitrag ist für das laufende Jahr zu entrichten.

§ 5 Beitragszahlungen

Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Verein kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Umlagen erheben. Über die Höhe dieser Umlagen entscheidet in jedem Falle die Mitgliederversammlung.

§ 6 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand des Vereins

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) Vorsitzenden
- b) stellv. Vorsitzenden
- c) Schriftführer
- d) stellv. Schriftführer
- e) Kassenwart
- f) 3 Beisitzern aus Handel, Handwerk und Gewerbe und aus dem kommunalen Bereich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt, im Innenverhältnis darf der stellv. Vorsitzende den Verein jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten.

§ 9 Wahl der Vorstandsmitglieder

Die Wahl der Vorstandsmitglieder hat in der 1. Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres zu erfolgen. Sie werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Die Wahl des Vorsitzenden, des Kassenwartes, des Schriftführers und eines Beisitzers erfolgen in einem Jahr; die Wahl des stellv. Vorsitzenden, des stellv. Schriftführers und 2 Beisitzern folgt im darauf folgenden Jahr. Die Wahl erfolgt durch öffentliche Abstimmung. Bei Antrag durch Zettelwahl.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Gewerbe- und Bürgervereins. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Mitgliederversammlung

Der Vorstand ruft die Mitgliederversammlung ein. Alljährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen, in der der Vorstand Rechenschaft ablegt und die satzungsgemäßen Wahlen durchführt. Die Mitglieder müssen mindestens 5 Tage vorher schriftlich durch Übersendung einer Tagesordnung eingeladen werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Mitgliedern muss der Vorstand eine außerordentliche Versammlung spätestens innerhalb 14 Tagen nach Eingang des Antrages abhalten.

Die Beschlüsse sind in ein Protokoll einzutragen, welches von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die einfache Mehrheit entscheidet.

§ 12 Rechnungsprüfung

Zur Rechnungs- und Kassenprüfung sind 2 Revisoren aus der Mitgliederversammlung zu wählen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer werden für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und zwar dergestalt, dass nur 1 Rechnungsprüfer jedes Jahr zur Wahl steht. Die Rechnungsprüfer haben jährlich von der Mitgliederversammlung die Kassen- und Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht zu geben. Die Mitgliederversammlung hat auf Antrag der Rechnungsprüfer Beschluss über Entlastung zu fassen.

§ 13 Ausschluss aus dem Gewerbe- und Bürgerverein

Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Der Antrag kann nur vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern über den Vorstand gestellt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens Zweidrittel der Mitglieder unterschrieben beim Vorstand eingereicht werden. Eine darauf einberufene Mitgliederversammlung hat über diesen Antrag mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zu beschließen. Bei der Auflösung des Vereins geht das Vermögen auf den Kulturfonds der Gemeinde Schenefeld über.

- 4 -

§ 15

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Itzehoe eingetragen.

Schenefeld, den